

ZH_OBERGERICHT VB210004 vom 21. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210004

FR: ZH_OBERGERICHT VB210004 du 21 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT VB210004 del 21 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Ersatzrichterin Dr. B. _____ (fortan: Beschwerdegegnerin) führte am Bezirksgericht C. _____ als zuständige Einzelrichterin bis zum tt.mm 2020 (act. 10/Prot. S. 100) das pendente Verfahren Geschäfts-Nr. FP190021-... betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils in Sachen D. _____ gegen E. _____. Rechtsanwältin Dr. A. _____ (fortan: Anzeigerstat- terin) vertrat dabei die dortige Klägerin D. _____ (vgl. act. 4/9). Im Rahmen dieses Verfahrens wurde am 6. Oktober 2020 eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durchgeführt. Aufgrund verschiedener Vorkomm- nisse anlässlich der Verhandlung erstattete die Beschwerdegegnerin am 16. November 2020 (act. 4/11) bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland ge- stützt auf § 167 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) eine Strafanzeige gegen die Anzeigerstatterin. Im Konkreten warf sie ihr vor, anlässlich der besagten Verhandlung dem Gericht und der Gegenseite nicht identische Beilagen als Beweismittel eingereicht zu haben. Während die Anzeigerstatterin dem Gericht eine Kopie eines Schreibens ins Recht gereicht habe, habe sie dem Rechtsvertreter der Gegenpartei fälschlicher- weise das Original übergeben. Auf diesem sei - anders als auf der Kopie - eine Textpassage mittels weissem Klebeband abgedeckt gewesen. Beim fraglichen Dokument habe es sich um eine Korrespondenz zwischen der Anzeigerstatterin und ihrer Klientin gehandelt. Darin habe die Klientin er- klärt, nach russischem Recht hätte sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Der überklebte Satz habe wie folgt gelautet: "Wenn Sie meinen ist das gut für das Gericht, können wir das auch für das Gericht vorbereiten.". Auf der Kopie sei dieser Passus nicht ersichtlich gewesen. Die Anzeigerstatterin habe dem Gericht demnach ein manipuliertes Dokument eingereicht, ohne die Änderung kenntlich zu machen. Aufgrund der Angaben der Anzeiger- statterin müsse davon ausgegangen werden, dass sie auch weitere Doku- mente manipuliert habe. Zudem habe die Anzeigerstatterin mit Eingabe vom 24. Juli 2020 unter dem Titel "Präzisierung Rechtsbegehren hinsichtlich

- 3 - der vermögensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Scheidungsfolgen in Bezug auf die Scheidungsklage vom 31.10.2019 und die Verfügung des Be- zirksgerichts C. _____ vom 27.01.2020" unaufgefordert Anträge im sistierten Scheidungsverfahren betreffend Güterrecht gestellt, ohne jedoch die Aufhe- bung der Sistierung zu beantragen. Eine solche Eingabe sei im sistierten Scheidungsverfahren weder angezeigt gewesen, noch sei ersichtlich gewe- sen, was damit hätte bezweckt werden sollen. Es liege jedoch der Verdacht nahe, dass diese Eingabe der Untermauerung der klägerischen Position im russischen Scheidungsverfahren, welches zwischen den Ehegatten hängig sei, habe dienen sollen, und nicht dem Prozess am Bezirksgericht C. _____.

E. 1.1

Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Mutwilligkeit liegt vorliegend nicht vor, weshalb die Kosten nicht der Anzeigerstatterin aufzuerlegen sind. Ebenso wenig kommt eine Kostenaufgabe zulasten der Beschwerdegegnerin in Frage (Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. b GOG; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 25). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

E. 1.2

Ausgangsgemäss sind sodann keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. 2. Die Anzeigerstatterin ist im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Beaufsichtigten. Ihr steht dem-

- 32 - nach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.). Auch der Beschwerdegegnerin steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 2; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 20. Februar 2017, Nr. VB160024-O, E. IV.2).

E. 2

Es sei der Beschwerdegegnerin wegen des pflichtwidrigen Verhaltens gemäss Ziff. 1 vorstehend ein Verweis zu erteilen. Eventualiter sei diese zu ermahnen oder es seien gegen die Beschwerdegegnerin andere geeignete Disziplarmassnahmen zu ergreifen.

E. 2.1

Die Anzeigerstatterin führt im Wesentlichen aus, sie werfe der Beschwerdegegnerin eine missbräuchliche Ausübung von § 167 GOG vor, indem sie sie am 16. November 2020 bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland wider besseren Wissens, mutwillig und in aktenwidriger Art und Weise des Prozessbetrugs und eventualiter der Urkundenfälschung angezeigt habe. Dabei habe die Beschwerdegegnerin ein legitimes Verhalten der Anzeigerstatterin aufgebauscht und in nicht mehr objektiver Weise auf die Person gespielt, so dass nicht nur die guten Sitten und der Anstand bei Weitem verletzt worden seien, sondern teilweise auch die Akten durch die Beschwerdegegnerin unkorrekt und mit übertriebener Schärfe interpretiert worden seien, was eine Rechtsverletzung darstelle. Sie ersuche um Aussprechung eines Verweises.

E. 2.2

Bei der Beschwerdegegnerin handle es sich um eine jüngere Ersatzrichterin, welche am Anfang ihrer richterlichen Laufbahn stehe. Sie sei promovierte Strafrechtlerin und publiziere regelmässig zu strafrechtlichen Thematiken. Auf dem Gebiet des Strafrechts sei sie somit überdurchschnittlich ausgebildet. Was den Vorwurf des Prozessbetrugs hinsichtlich der E-Mail mit der verdeckten Textpassage anbelange, sei sie, die Anzeigerstatterin, nicht verpflichtet gewesen, diese offenzulegen. Sie hätte die massgeblichen Stellen in ihr Plädoyer integrieren und dabei die abgedeckte Passage auslassen können. Ebenso gut hätte sie ihre Klientin bitten können, die E-Mail ohne den abgeklebten Passus nochmals zu senden. Auch hätte sie diesen ohne Weiteres ausschneiden dürfen. Die Korrespondenz zwischen Anwälten und Klienten sei privilegiert. In der Anwaltschaft sei ihr Vorgehen denn auch üblich. Oft würden irrelevante Passagen

weggelassen. Die Beschwerdegegnerin hätte zum Schluss kommen müssen, dass das Verhalten der Anzeigerstatterin absolut korrekt gewesen sei. Mit Schreiben vom 16. November 2020 habe sich die Beschwerdegegnerin an sie, die Anzeigerstatterin, gewandt und ihr gegenüber eine formelle Ermahnung aufgrund des Einreichens "unterschiedlicher Versionen einer Urkunde gegenüber dem Gericht

- 7 - und an verschiedene Verfahrensbeteiligte" ausgesprochen. Dabei habe sie zwar auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen, jedoch verschwiegen, dass sie am gleichen Tag tatsächlich eine solche eingereicht habe. Das Schreiben vom 16. November 2020 wäre bereits Grund genug gewesen, um eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen. Aufgrund einer Corona-Erkrankung habe sie, die Anzeigerstatterin, aber davon abgesehen. Hätte sie indes gewusst, dass die Beschwerdegegnerin gleichentags eine Strafanzeige erhoben habe, hätte sie auch die Ermahnung angefochten.

E. 2.3

Was den Vorwurf betreffend die nicht angeordnete Eingabe vom 24. Juli 2020 anbelange, so habe die Beschwerdegegnerin in der Strafanzeige verschwiegen, dass die Anzeigerstatterin das Güterrecht bereits im Jahre 2019 zum Thema ihrer ergänzenden Scheidungsklage gemacht habe, indem sie beantragt habe, eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen. Aus der Verfügung des Bezirksgerichts C._____ vom 7. November 2019 ergebe sich, dass die Klägerin eine Klage auf Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils hinsichtlich nahehelichem Unterhalt, güterrechtlicher Auseinandersetzung und Pensionskassenteilung eingereicht sowie vorsorgliche Massnahmen betreffend Ehegattenunterhalt verlangt habe. Diese Anträge seien vor der Sistierung des Verfahrens am 27. Januar 2020 gestellt worden. Im Wissen darum habe die Beschwerdegegnerin in der Strafanzeige indes ungefiltert die Ansicht des Gegenanwaltes wiedergegeben, wonach die Eingabe vom 24. Juli 2020 nur dazu gedient habe, vor dem russischen Gericht den Eindruck zu erwecken, dass in C._____ auch über das Güterrecht verhandelt werde. Auch in der Verfügung vom 27. Februar 2020 habe das Bezirksgericht erwähnt, dass die Klägerin bezüglich der Nebenfolgen keine konkreten Rechtsbegehren stelle, sondern nur ausführe, dass es sich um eine Scheidungsklage handle, welche in Bezug auf die Punkte Pensionskasse, Güterrecht und Ehegattenunterhalt eingereicht worden sei.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin habe in der Strafanzeige die Namen der Parteien und des Gegenanwaltes erwähnt, ohne über eine Entbindungserklärung verfügt zu haben bzw. vom Amtsgeheimnis entbunden worden zu sein. Auch

- 8 - die Beilagen zur Strafanzeige seien nicht anonymisiert worden. Da die Namen der Parteien für die Strafuntersuchung nicht relevant gewesen seien - es sei ja um eine angebliche Verfehlung der Anzeigerstatterin als Parteivertreterin gegangen - stelle deren Bekanntgabe eine grobe Verletzung des Amtsgeheimnisses dar. Ebenso seien das Anwaltsgeheimnis und Art. 35 DSG verletzt worden.

E. 2.5

Eine Strafanzeige, so die Anzeigerstatterin weiter, habe stets im Kontext eines vorgefallenen strafrechtsrelevanten Ereignisses zu erfolgen. Sie müsse eine Erklärung enthalten, dass eine Straftat verübt worden sei, sei an eine Strafverfolgungsbehörde zu richten und bezwecke die Suche nach einem Schuldigen. Die anzeigende Behörde müsse

sicher sein, dass eine strafbare Handlung tatsächlich verübt worden sei. Die Triage zwischen einer strafbaren Handlung, einer möglicherweise strafbaren Handlung und keiner strafbaren Handlung müsse durch die anzeigende Behörde und nicht durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Gerade in Fällen wie dem Vorliegenden, in denen das Behördenmitglied strafrechtlich geschult sei und als Richterin im Strafrecht tätig sei, falle die Triage sehr einfach aus bzw. gehöre sie zum täglichen Brot. Es müsse nur geprüft werden, ob der Sachverhalt zur Verurteilung führe und einen Straftatbestand erfülle. Erst wenn man zum Ergebnis gelange, dass dies der Fall sei, dürfe eine Strafanzeige ausgearbeitet werden. Bei der Beschwerdegegnerin handle es sich um eine Spezialistin im Thema strafbare Handlungen. Sie habe nicht nur eine einschlägige Dissertation und weitere Publikationen verfasst, sondern sei auch Mitglied der Schweizerischen Kriminologischen Gesellschaft (SGK). Aus der Nichtanhandnahmeverfügung gehe hervor, dass keine der zur Anzeige gebrachten Tatbestände nur annähernd erfüllt gewesen seien. Hätte die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt korrekt erfasst, hätte sie zu demselben Resultat gelangen müssen. Der abgeklebte Passus sei für das Verfahren völlig unerheblich gewesen und sei als Korrespondenz zwischen der Anwältin und der Klientin privilegiert gewesen. Es habe daher bereits am objektiven Tatbestand einer Täuschung gefehlt. Hätte die Beschwerdegegnerin die Akten korrekt studiert, hätte ihr weiter auffallen müssen, dass die Anzeigerstatte-

- 9 - rin bereits im Jahre 2019 die güterrechtliche Auseinandersetzung eingeklagt habe, womit das Konstrukt der Beeinflussung des russischen Gerichtsverfahrens aus dem Wege geräumt gewesen wäre. Trotz offensichtlich fehlender Erfüllung eines Straftatbestandes habe die Beschwerdegegnerin eine Strafanzeige erhoben. Das Vorgehen lasse auf eine persönliche Abneigung schliessen und sei des Richteramtes unwürdig. Da die Beschwerdegegnerin durch dieses Vorgehen mit Kanonen auf Spatzen geschossen habe, habe sie das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt.

E. 2.6

Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei entgegen den Ausführungen des Gegenanwaltes bereits vor der Sistierung des Verfahrens beantragt worden und damit Gegenstand des Verfahrens gewesen. Es habe lediglich an konkreten Anträgen gefehlt. Es sei unerfindlich, weshalb die Einreichung solcher Anträge zusammen mit der Mitteilung, dass die Scheidung in Russland rechtskräftig ausgesprochen worden sei, strafbar sein soll. Die Aussagen des Gegenanwaltes seien reine Stimmungsmache gewesen. Indem die Beschwerdegegnerin diese in die Strafanzeige übernommen habe, habe sie höchst unsorgfältig gehandelt und das Gleichbehandlungsgebot verletzt.

E. 2.7

Ferner habe die Beschwerdegegnerin gegen das Gebot von Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO verstossen, indem sie im Schreiben vom 16. November 2020 eine Strafanzeige nur anklingen lassen habe, nicht aber mitgeteilt habe, dass sie eine solche gleichentags verfasst habe. Offenbar habe sie die Anzeige bewusst hinter dem Rücken der Anzeigerstatteerin einreichen wollen. Das Nichterwähnen der Strafanzeige habe auch gegen das richterliche Gebot der transparenten Kommunikation mit den Parteivertretern verstossen. Eine solche intransparente Vorgehensweise lasse sich nur schwer mit dem Richteramt vereinbaren. Das Verfassen einer offensichtlich ungerechtfertigten Strafanzeige, das Verschweigen derselben, das gleichzeitige Einleiten weiterer Angriffe gestützt auf Art. 128 ZPO sowie

der Vorwurf der Manipulation weiterer Dokumente sei unanständig und zeuge von einer fehlenden neutralen Gesinnung.

- 10 -

E. 2.8

Im Weiteren habe die Beschwerdegegnerin das Gleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV verletzt. In ihrer Strafanzeige habe sie sich auf das Plädoyer bzw. die Replik des Gegenanwaltes abgestützt. Die erklärenden Ausführungen der Anzeigerstatterin habe sie hingegen nicht dargelegt. Vielmehr habe die Beschwerdegegnerin den Verdacht angebracht, dass noch weitere Dokumente manipuliert worden sein könnten. Bei den Äusserungen der Beschwerdegegnerin handle es sich um Mutmassungen. Sie offenbarten ihre Tendenz, den unwahren Behauptungen des Gegenanwaltes ungefiltert zu folgen. Ein solches Vorgehen sei mit dem Richterbruf nicht vereinbar und verstosse gegen Art. 8 Abs. 1 BV.

E. 2.9

Sie, die Anzeigerstatterin, sei für dieselbe "Tat" gleich dreimal abgestraft worden; zum Ersten in der Verhandlung vom 6. Oktober 2020, zum Zweiten mittels Mahnschreiben vom 16. November 2020 und zum Dritten mittels Strafanzeige. Dadurch sei nicht nur das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt worden, sondern habe auch ein richterlicher Machtmissbrauch stattgefunden. Sie, die Anzeigerstatterin, sei mit Rechtsangriffen überhäuft worden. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin sei schlicht despektierlich, deplatziert, unfair, persönlichkeitsverletzend und ungerecht. Auch wenn ihr Verhalten straf- und zivilrechtlich relevant sei, überlasse sie es der Verwaltungskommission, darüber zu entscheiden, ob weitere Schritte gegen die Beschwerdegegnerin einzuleiten seien.

E. 2.10

Es liege nicht im Interesse des Kantons Zürich, dass Personalressourcen für ungerechtfertigte und rechtswidrige Verfahren eingesetzt würden. Von der Beschwerdegegnerin wäre zu erwarten gewesen, dass sie mit den Ressourcen wirtschaftlich und mit Augenmass umgehe und diese nicht verschwende. Durch die Einreichung ihrer mutwilligen Strafanzeige habe sie in grober Weise gegen Art. 48 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) verstossen.

E. 2.11

Für das vorliegende Verfahren sei sie, die Anzeigerstatterin, zu entschädigen. Die diesbezüglichen Kosten seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dasselbe gelte für die Verfahrenskosten.

- 11 -

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

E. 3.1

Die Anzeigerstatterin ersucht um Orientierung über den Ausgang des Verfahrens und begründet dies mit ihrer Betroffenheit (act. 1 Rz 2).

E. 3.2

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, werden Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter grundsätzlich über den Verfahrensausgang nicht informiert, sondern

erhalten im Laufe des Verfahrens lediglich eine Mitteilung, dass ihre Anzeige zur Kenntnis genommen worden sei und dass allfällige Massnahmen geprüft würden. Gemäss ständiger Praxis fehlt es den anzeigerstattenden Personen somit an einer Parteistellung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dies wird - wie dargelegt - damit begründet, dass die Aufsichtsbeschwerde nur die Beziehung des Beaufsichtigten und der Aufsichtsbehörde tangiere und die anzeigerstattende Person über die Anzeige hinaus vom weiteren Verfahren nicht unmittelbar betroffen sei.

E. 3.3

Aufsichtsbehörden haben im Rahmen von administrativen Aufsichtsbeschwerden typischerweise zu prüfen, ob sich Gerichtsmitglieder gegenüber den Parteien, Kollegen oder Mitarbeitenden in ordnungs- oder rechtswidriger Art und Weise verhalten haben, namentlich ein Verhalten an den Tag gelegten haben, welches die guten Sitten oder den Anstand verletzt bzw. welches den ordnungsgemässen Gang der staatlichen Tätigkeit beeinträchtigt hat (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 13, N 38 und N 43 m.w.H.). Auch die Anzeigerstatterin beruft sich vorliegend auf solche ihr gegenüber erfolgte Pflichtverletzungen der Beschwerdegegnerin, indem sie deren Verhalten als deplatziert, despektierlich, unfair, persönlichkeitsverletzend und ungerecht bezeichnet (act. 1 Rz 45). Es handelt sich demnach insoweit um einen klassischen Fall einer Aufsichtsbeschwerde, als das konkrete Verhalten und Vorgehen der Beschwerdegegnerin als Gerichtsmitglied beanstandet wird.

- 33 - In solchen Fällen werden die Beschlüsse der Verwaltungskommission der anzeigerstattenden Person entsprechend der oberwähnten Rechtsprechung nicht mitgeteilt. Die Anzeigerstatterin sieht vorliegend davon ab, darzulegen, weshalb in ihrem Fall anders vorzugehen sei und worin sich der vorliegende Fall von anderen administrativen Aufsichtsbeschwerden unterscheidet. Allein der Umstand, dass sie durch das Verhalten der beaufsichtigten Person betroffen ist, rechtfertigt es nicht, vom vorgenannten Grundsatz eine Ausnahme zu machen, denn eine Betroffenheit von Verfahrensbeteiligten ist bei administrativen Aufsichtsbeschwerden geradezu der Regelfall. Demzufolge ist der Antrag auf Mitteilung des Ausgangs des Verfahrens der Beschwerdegegnerin abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Der Anzeigerstatterin komme im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu. Ihren Anträgen auf Einsicht in die Akten und auf Zustellung des Entscheides sei daher nicht zu folgen. Durch die Einreichung einer Strafanzeige sei weder ein legitimes Verhalten der Anzeigerstatterin aufgebauscht worden, noch seien die guten Sitten und der Anstand verletzt worden. Ein respektvoller, sachlicher und fairer Umgang mit allen Verfahrensbeteiligten und Parteivertretern liege ihr, der Beschwerdegegnerin, am Herzen. Die Anzeigerstatterin habe sie weder geringschätzig noch despektierlich behandelt. Dies ergebe sich nur schon daraus, dass es ihr gelungen sei, eine Einigung zu erzielen. Die Anzeigerstatterin mache geltend, dass sie am

E. 3.5

In Bezug auf den Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung sei festzuhalten, dass sie davon ausgegangen sei, dass § 167 Abs. 1 GOG einen selbständigen Rechtfertigungsgrund darstelle. Dasselbe gelte für den Vorwurf der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses und des Datenschutzgesetzes. Die Argumentation der Anzeigerstatterin erscheine sodann

gesucht, da die Parteien bei der Staatsanwaltschaft schon hinlänglich bekannt seien.

E. 3.6

Der Vorwurf der exzessiven Auslegung von § 167 Abs. 1 GOG werde zurückgewiesen. Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, einen möglicherweise strafbaren Sachverhalt abschliessend zu beurteilen. Daran änderten auch ihre Qualifikationen und ihre Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft SKG nichts. Auch lasse sich aus der Nichtanhandnahme des Strafverfahrens nicht ableiten, dass die Anzeige von vornherein unberechtigt gewesen sei. Die Akten habe sie eingehend und sorgfältig studiert. Gegenüber der Anzeigerstatterin habe sie keine persönliche Abneigung. Es treffe nicht zu, dass sie an der Verhandlung mit aufsichtsrechtlichen Schritten gedroht habe. Vielmehr habe sie festgehalten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Schritte prüfen werde. Der Vorwurf der fehlenden Unabhängigkeit und Objektivität entbehre jeglicher Grundlage. Es wäre eher bedenklich gewesen, hätte sie aus Bequemlichkeit oder aus Angst vor allfälligen Reaktionen auf eine Anzeige verzichtet.

E. 3.7

Den Vorwurf, sie habe mit "Kanonen auf Spatzen geschossen", weise sie, die Beschwerdegegnerin, ebenfalls zurück. Sie habe lediglich einen Sachverhalt, welcher ihrer Ansicht nach mutmasslich strafwürdig habe sein können, gemeldet. Ein solches Vorgehen erscheine ungeeignet, um jemanden anzuprangern, zumal die Strafbehörde über die Eröffnung einer Untersuchung entscheide. Dass sie die Anzeige zusätzlich zur Ermahnung vom

- 19 -

E. 3.8

Weder der Vorwurf der Aktenwidrigkeit betreffend die Eingabe der Anzeigerstatterin vom 24. Juli 2020 noch jener betreffend die "Irreführung der Rechtspflege" seien gerechtfertigt. Den Sachverhalt habe sie gegenüber der Untersuchungsbehörde sachlich und transparent geschildert. Ebenfalls unberechtigt sei der Vorwurf des Verstosses gegen das Gebot von Treu und Glauben. Beim Schreiben vom 16. November 2020 habe es sich um eine Prozesshandlung gehandelt, welche ordnungsgemäss in die Akten akturiert worden sei. Selbstverständlich habe sie darin nicht dargelegt, welche Schritte sie konkret unternommen habe, denn das Schreiben sei auch dem Rechtsvertreter der Gegenpartei zugestellt worden. Sie habe jederzeit bewusst und differenziert kommuniziert. Es sei nicht ersichtlich, welchen Vorteil die Anzeigerstatterin bei einer vorgängigen Information über die Strafanzeige aufgewiesen hätte. Mit der Strafanzeige habe sie keinen "Angriff" verübt, sondern lediglich einen Sachverhalt, den sie als potentiell strafrechtlich relevant eingeschätzt habe, angezeigt. Ihr Verhalten sei weder persönlichkeits- bzw. ehrverletzend noch von fehlendem Anstand geleitet gewesen. Ebenso wenig liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 8 Abs. 1 BV vor. In der Strafanzeige seien Ausführungen zum Verhalten des Gegenanwaltes nicht angebracht gewesen, da es nicht um seine Person gegangen sei. Dessen Aussagen habe sie nicht ungefiltert übernommen.

E. 3.9

Der Vorwurf des richterlichen Amtsmissbrauchs sei ebenfalls zurückzuweisen. Es habe keine Abstrafung der Anzeigerstatterin stattgefunden. Anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 seien keine Massnahmen getroffen worden, die Ermahnung vom 16.

November 2020 habe sodann einen

- 20 - anderen Zweck als die Strafanzeige verfolgt. Im Mahnschreiben seien keine Disziplinar massnahmen ergriffen worden, ebenso wenig sei im Strafverfahren eine Bestrafung erfolgt. Allein aus der Erhebung einer Strafanzeige könne kein Machtmissbrauch abgeleitet werden, weil es der zuständigen Staatsanwaltschaft obliegen sei, allfällige Sanktionen zu ergreifen. Auch könne darin keine unnötige Kostenverursachung erblickt werden.

E. 3.10

Das vorliegende Verfahren sei von der Anzeigerstatterin initiiert worden. Ihre Vorwürfe seien haltlos. Sie sei daher weder zu entschädigen, noch sei die Entschädigung ihr, der Beschwerdegegnerin, aufzuerlegen. Ebenso wenig seien ihr Verfahrenskosten auferlegen.

E. 4

Die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und setzte der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 22. April 2021 Frist zur Stellungnahme und zur Einreichung der Akten an (act. 5). Mit Eingabe vom 14. Mai 2021 stellte diese nach einmaliger Fristerstreckung die Anträge, es sei die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen, sowie, es seien die Anträge der Anzeigerstatterin, über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens orientiert zu werden und Akteneinsicht in die vorliegende Stellungnahme zu erhalten, abzuweisen (act. 7 S. 1). Das vorliegende Verfahren erweist sich als spruchreif (vgl. Näheres zum rechtlichen Gehör der Anzeigerstatterin unter Ziff II.3). II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG i.V.m. § 84 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde sind in erster Linie die an einem Verfahren beteiligten Parteien sowie deren gesetzliche Vertreter legitimiert. Vorausgesetzt wird das Vorliegen eines rechtlich geschützten Interesses an der Beschwerdeführung. Ebenfalls beschwerdelegitimiert sind Dritte, welche am Prozess nicht als Partei teilnahmen, aber durch die Amtshandlung in ihren Rechten verletzt wurden (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 5 f. sowie § 82 N 43 mit Verweis auf ZR 35 [1936] Nr. 31). Unabhängig von ihrer Stellung im dem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Hauptverfahren haben Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter demnach ein rechtlich geschütztes Interesse nachzuweisen. Die Anzeigerstatterin trat im Verfahren Geschäfts-Nr. FP190021-... zwar als Rechtsvertre-

- 5 - terin auf, die Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerin, welche sie beanstandet, betrafen jedoch allesamt ihre Person. Sie weist daher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufsichtsbeschwerde auf, weshalb darauf einzutreten ist. 3. Die Anzeigerstatterin ersucht ferner um Zustellung der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 14. Mai 2021 (act. 7) zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs. Als Anzeigerstatterin kommt ihr indes im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren keine Parteistellung zu (vgl. dazu Näheres unter Ziff. IV.3.2), mit der Folge, dass sie auch keinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs hat (Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 4. März 2021,

Geschäfts-Nr. VB210001-O, E. II.3.2. mit weiteren Verweisen; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44). Das Begehren ist deshalb abzuweisen. III.

E. 4.1

Aufsichtsbeschwerden sind gemäss § 83 Abs. 1 GOG innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen. Die Anzeigerstatterin beruft sich auf die Einhaltung der Frist und begründet dies damit, am 11. März 2021 habe sie die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. März 2021 erhalten. Mit der Verfügung habe sich die Amtspflichtverletzung der Beschwerdegegnerin in offizieller Weise manifestiert. Vor Abschluss der Strafuntersuchung sei diese hingegen noch nicht offiziell festgestanden, weshalb sie, die Anzeigerstatterin, zur Erhebung der Aufsichtsbeschwerde den Ausgang des Strafverfahrens abwarten müssen (act. 1 Rz 8 f.).

E. 4.2

Diese Ausführungen der Anzeigerstatterin überzeugen. Mit dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung am 9. März 2021, Nr. A-8/2020/10039074, welche offenbar nicht angefochten wurde und daher inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist, stellte die Staatsanwaltschaft See/Oberland das fehlende tatbestandsmässige Handeln der Anzeigerstatterin fest und bestätigte, dass ihr kein strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen werden könne (act. 4/2). Erst nach dem Ergehen der Nichtanhandnahmeverfügung stand abschliessend fest, dass der Strafanzeige keine Folge geleistet wurde und die darin enthaltenen Vorwürfe der Beschwerdegegnerin als nicht tatbestandsrelevant erachtet wurden. Ein allfälliges aufsichtsrechtlich relevantes

- 21 - Fehlverhalten der Beschwerdegegnerin manifestierte sich somit erst zu diesem Zeitpunkt. Vor der Fällung der Nichtanhandnahmeverfügung konnte eine solches höchstens vermutet werden. Die Frist von zehn Tagen begann daher unabhängig davon, ob die Anzeigerstatterin bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Strafuntersuchungsverfahren Kenntnis erlangt hatte oder nicht, am 12. März 2021 zu laufen und endete am 22. März 2021. Mit der gleichentags erfolgten Einreichung der Aufsichtsbeschwerde hielt die Anzeigerstatterin die Beschwerdefrist im Sinne von § 83 Abs. 1 GOG ein.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hält fest, auf die Vorbringen betreffend das Schreiben vom 16. November 2020 sei infolge verspäteter Geltendmachung nicht einzutreten (act. 7 Ziff. 4.3). In ihrer Aufsichtsbeschwerde hielt die Anzeigerstatterin zwar fest, dass bereits der Brief vom 16. November 2020 Grund genug gewesen wäre, um eine Aufsichtsbeschwerde zu erheben (act. 1 Rz 20). Daraus ergibt sich indes nicht, dass die Anzeigerstatterin diese mutmassliche Verfehlung im Rahmen der vorliegenden Beschwerde anfechten wollte. Ein entsprechender Antrag ist nicht aktenkundig, weshalb sich auch ein Nichteintreten erübrigt. 5.1. Die Anzeigerstatterin leitet eine Amtspflichtverletzung aus dem Umstand ab, dass die Beschwerdegegnerin die Strafanzeige eingereicht habe, ohne vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden worden zu sein (act. 1 Rz 28). 5.2. Nach Art. 320 StGB macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Der herrschenden Lehre zufolge bleibt indes straflos, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde

offenbart hat oder wer sich auf eine andere gesetzliche Offenbarungs-, Anzeige- oder Mitteilungspflicht stützen kann (StGB Praxiskommentar- Trechsel/Vest, Art. 320 N 11; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 167 N 2). Das Bundesgericht erachtet eine Einwilligung der vorgesetzten Behörde für eine Aussage in einem Strafverfahren als nicht erforderlich, wenn die betreffende Person eine Anzeigepflicht trifft (BGE 140 IV 177 E. 3.3). § 167 Abs. 1

- 22 - GOG zufolge zeigen Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Die Beschwerdegegnerin machte in ihrer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 16. November 2020 auf Handlungen der Anzeigerstatterin aufmerksam, welche sie im Rahmen einer Gerichtsverhandlung feststellte und welche sie als tatbestandsmässig qualifizierte. Sie konnte ihr Vorgehen demnach auf die Anzeigepflicht im Sinne von § 167 Abs. 1 GOG stützen, mit der Folge, dass sie zur Einreichung der Strafanzeige auch ohne vorgängige Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens legitimiert war und die Staatsanwaltschaft mit den hierfür massgeblichen Unterlagen bedienen durfte. Es bestehen demnach keine Anhaltspunkte, welche auf eine Amtspflichtverletzung im Sinne von Art. 320 StGB schliessen liessen. Eine Verletzung von Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) ist sodann bereits deshalb zu verneinen, weil die Beschwerdegegnerin nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst wird (Art. 2 DSG; vgl. act. 1 Rz 30). Ebenso wenig bestehen Hinweise auf eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses (vgl. act. 1 Rz 29), da die Beschwerdegegnerin als Justizperson nicht Adressatin von diesem war (vgl. BGFA Kommentar-Nater/Zindel, Art. 13 N 24).

E. 6

Oktober 2020 habe ein reger Schriftenwechsel stattgefunden, welcher Ausdruck von ausgeprägtem Misstrauen unter den Parteien sowie auf eine teilweise unsorgfältige Prozessführung der Anzeigerstatterin zurückzuführen gewesen sei. Schon die erste Eingabe der Anzeigerstatterin sei unklar gewesen. Sie habe den Betreff "Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils" getragen. Auch aus der Begründung sei dasselbe hervorgegangen, ohne dass jedoch das zu ergänzende Scheidungsurteil eingereicht worden sei. Die Anzeigerstatterin habe auf eine entsprechende Rückfrage hin erklärt, es liege noch kein russisches Scheidungsurteil vor und die Eingabe vom 31. Oktober 2019 sei als "eigenständige Scheidungsklage" eingereicht worden. Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs sei diese Erklärung so entgegen genommen worden. In rechtlicher Hinsicht sei die Unterscheidung zwischen dem Ersuchen um Ergänzung eines Scheidungsurteils und einer eigenständigen Klage durchaus von Bedeutung. Sie habe insbesondere Auswirkungen auf die vorsorglichen Massnahmen sowie den Prozesskostenvorschuss. Bereits die erste Eingabe der Klägerin im Hauptsachenverfahren habe daher zu Unklarheiten geführt, welche rechtliche Auswirkungen und mehrere Stellungnahmen der Parteien erforderlich gemacht

- 12 - hätten. Dass die Klage auf Ergänzung des Scheidungsurteils als eigenständige Klage entgegen genommen worden sei, sei zugunsten der Klägerin ausgefallen. Im Vorfeld der Verhandlung hätten sodann verschiedene von der Anzeigerstatterin ins Recht gereichte Unterlagen zu einem weiteren Streitpunkt geführt, da diese teilweise nur unvollständig übersetzt gewesen seien. Die Klägerin des Scheidungsverfahrens sei auf Begehren des Beklagten angewiesen worden, umfassende Übersetzungen einzureichen. Da die Übersetzungen weiterhin zu Beanstandungen der beklagten Seite geführt hätten, habe

die Anzeigerstatterin einzelne Dokumente nochmals durch eine vom Obergericht akkreditierte Gerichtsdolmetscherin übersetzen lassen und diese ins Recht gereicht. In der Folge sei das Verfahren aus gerichtorganisatorischen Gründen ihr, der Beschwerdegegnerin, übertragen worden. Die Übersetzungen hätten den Beklagten zu weiteren Anträgen veranlasst, welche das Gericht mit Verfügung vom 8. Juni 2020 abgewiesen habe. In Bezug auf den Vorwurf der Einreichung verschiedener Dokumente habe das Gericht festgehalten, dass es sich um dieselben Dokumente gehandelt habe, diese jedoch versehentlich einmal unvollständig und einmal vollständig ins Recht gereicht worden seien. Zum zweiten Mal habe das Verhalten der Anzeigerstatterin somit zu Unklarheiten geführt, welche erst mittels mehrfachem Schriftenwechsel hätten geklärt werden können.

E. 6.1

Die Anzeigerstatterin macht sodann geltend, hätte die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt korrekt erfasst, hätte sie erkennen müssen, dass der Sachverhalt nicht zu einer Verurteilung führen und keinen Straftatbestand erfüllen würde. Indem sie trotzdem eine Strafanzeige eingereicht habe, habe sie sich des Richteramtes unwürdig verhalten und eine Amtspflichtverletzung begangen (act. 1 Rz 31 f.).

E. 6.2

Nach § 167 Abs. 1 GOG haben Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, anzuzeigen. Voraussetzung für die Einreichung einer Anzeige durch Gerichte bzw. Gerichtsmitglieder ist das Vorliegen eines qualifizierten Tatverdachts. Von einem solchen ist auszugehen, wenn sich für die fragliche Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen der konkrete und er-

- 23 - hebliche Verdacht ergibt, dass eine Straftat begangen worden sein dürfte. Unzureichend sind hingegen allgemeine Hinweise auf das Bestehen einer strafbaren Handlung. Ein sog. "einfacher Verdacht" reicht somit nicht aus, mit der Folge, dass höhere Voraussetzungen erfüllt sein müssen als jene, die eine Strafverfolgungsbehörde veranlassen müssen, ein Strafverfahren einzuleiten. Nicht erforderlich ist jedoch das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts (vgl. zum Ganzen Urteil der I. Zivilkammer OG ZH vom 7. Mai 2019, Geschäfts-Nr. RT190059-O, E. 5; Beschluss der I. Zivilkammer OG ZH vom 27. Februar 2020, Geschäfts-Nr. PP190050-O, E. 3.3; Urteil der I. Zivilkammer OG ZH vom 21. Juli 2020, Geschäfts-Nr. NP200015-O, E. IV.3.1; vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 167 N 4 mit Hinweis auf ZK StPO-Landshut/Bosshard, Art. 302 N 10; Praxiskommentar StPO-Schmid/Jositsch, Art. 302 N 3; BStGer, Beschluss vom 7. Juli 2016, Nr. BB.2016.260/BB.2016.266, E. 2.2; Beschluss der Verwaltungskommission OG ZH vom 21. Mai 2013, Geschäfts-Nr. VB120014-O, E. III.5.1). Den Behörden ist bei der Frage, ob eine Anzeige zu erstatten sei, sodann ein gewisses Ermessen zuzubilligen (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 21 N 20).

E. 6.3

Zum Vorwurf des Prozessbetrugs hielt die Staatsanwaltschaft See/Oberland in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. März 2021 fest, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Anzeigerstatterin mit dem eingereichten Dokument und dem abgedeckten Passus das Gericht hätte täuschen wollen. Es habe sich um einen Satz mit einem für das Verfahren

völlig unerheblichen Inhalt gehandelt. Obschon es korrekter gewesen wäre, den Passus sichtbar abzu- decken oder zu schwärzen, sei im Überkleben keine absichtlich Täuschung des Gerichts mit Bereicherungsabsicht ersichtlich, weshalb der Tatbestand des (Prozess-)Betrugs klar nicht erfüllt sei. Ebenso wenig ergäben sich aus der Einreichung einer unaufgeforderten Eingabe mit Anträgen zum Güter- recht Hinweise auf einen Prozessbetrug. Dieser Vorwurf basiere auf einer blossen Mutmassung der Gegenpartei des Scheidungsverfahrens. Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass hinter der Eingabe takti- sche Überlegungen stünden, handle es sich dabei nicht um ein betrügeri- - 24 - sches Vorgehen (act. 4/2 S. 3). Für allfällige Täuschungen gegenüber dem russischen Gericht fehle es sodann an der Schweizer Gerichtsbarkeit. Der Tatbestand der Urkundenfälschung sei ferner nicht erfüllt, da mit dem Über- kleben eines für das Scheidungsverfahren unmassgeblichen Inhalts weder eine Verfälschung des Inhalts des Schreibens noch ein Verschweigen von wesentlichen Tatsachen erfolgt sei. Auch fehle es an der Absicht der Anzei- geerstatte- rin, mit dem Überkleben des Satzes einen unrechtmässigen Ver- fahrensvorteil zu erlangen bzw. die Gegenpartei in ihren Rechten zu schädi- gen (act. 4/2 S. 4). Die Untersuchungsbehörde ging damit von einem klaren Fall aus und verneinte die Tatbestandsmässigkeit des Handelns der Anzei- geerstatte- rin.

E. 6.4

Die Beschwerdegegnerin legte ihre Überlegungen, welche sie zur Strafan- zeige bewegten, in der Beschwerdeantwort (act. 7) ausführlich dar. Konkret hielt sie fest, ihrer eingehenden und sorgfältigen Würdigung der Sachlage zufolge habe die Anzeigerstatte- rin entgegen den Tatsachen behauptet, ihre Mandantin sei Sozialhilfeempfängerin. Die abgeklebte Passage habe dies- bezüglich viel Interpretationsspielraum offen gelassen. Die Eingabe vom 24. Juli 2020 habe sodann zusammen mit einer missverständlich formulier- ten Bestätigung der Anzeigerstatte- rin Eingang ins russische Verfahren ge- funden. Es habe sich der Verdacht aufgedrängt, dass gegenüber dem russi- schen Gericht fälschlicherweise der Eindruck habe erweckt werden sollen, die güterrechtliche Auseinandersetzung werde am Bezirksgericht C._____ vorgenommen. Bestärkt worden sei der Eindruck einer Täuschung durch das übrige prozessuale Verhalten der Anzeigerstatte- rin, welches bereits zu Beginn des Verfahrens wiederholt durch Ungenauigkeiten und eine unge- naue Verfahrenseinleitung aufgefallen sei und prozessuale Handlungen des Gerichts notwendig gemacht habe (act. 7 Ziff. 2). Diese Ausführungen zei- gen, dass sich die Beschwerdegegnerin vor der Einreichung der Strafanzei- ge weitreichende Gedanken machte, sich mit dem Sachverhalt und den massgeblichen Aktenstücken eingehend auseinandersetzte und sich zur Anzeige aus einer inneren Überzeugung - aufgrund von subjektiv festgestell- ten deutlichen Anhaltspunkten der Irreführung und der Täuschung (act. 7

- 25 - Rz 2.2 und 2.3) - entschied. Zwar bestehen objektiv gesehen Zweifel daran, ob die von der Beschwerdegegnerin erkannten deutlichen bzw. starken An- haltspunkte für eine strafbare Handlung ausreichen, um einen qualifizierten Tatverdacht im obgenannten Sinne zu begründen, zumal höhere Vorausset- zungen erfüllt sein müssen, als jene, welche die Strafverfolgungsbehörde veranlassen müssen, ein Strafverfahren einzuleiten. Dies gilt namentlich hinsichtlich des abgeklebten Passus, ergab sich daraus doch mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die verborgene Notiz einen für das Scheidungsver- fahren unwesentlichen Inhalt aufwies, zumal aus diesem nicht auf den Emp- fang von Sozialhilfeleistungen geschlossen werden konnte, sondern lediglich darauf, dass die Klientin der Anzeigerstatte- rin ihrer Meinung nach nahe dem Existenzminimum lebe ("Das

heisst meine Lebenssituation gehört zum Sozialfall" bzw. "Wir hatten nur 10'000 rub mehr als für das Sozialfall", act. 10/69/3). Auch hinsichtlich des Schreibens vom 24. Juli 2020 hätte die Beschwerdegegnerin zumindest erkennen müssen, dass eine Täuschung des russischen Gerichts nicht in die Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden fallen und es an der schweizerischen Gerichtsbarkeit fehlen würde. Selbst wenn indes mit der Anzeigeerstatlerin davon auszugehen wäre, dass die Anforderungen an einen qualifizierten Tatverdacht vorliegend nicht erfüllt waren und die Anzeige daher insoweit zu Unrecht erstattet wurde, könnte der Beschwerdegegnerin aus ihrem Entscheid zur Einreichung einer Strafanzeige kein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen werden. Denn nicht jeder prozessuale Fehlentscheid eines Gerichtsmitgliedes rechtfertigt ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde bzw. die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Vielmehr setzt eine disziplinarische Bestrafung einer Gerichtsperson ein amtspflichtwidriges Verhalten voraus, bei welchem eine Verletzung des Gesetzes wider besseres Wissen erfolgte (ZR 86 [1987] Nr. 78 E. III mit Verweis auf Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., S. 478), bei welchem klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet wurden (Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation,

- 26 - Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 10 E. 2) oder bei welchem die Beaufsichtigten gegenüber den Parteien, Kollegen oder Mitarbeiter ein Verhalten an den Tag legten, das die guten Sitten oder den Anstand verletzte (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 13, N 38 und N 43 m.w.H.). Das prozessuale Fehlverhalten muss demnach eine gewisse Schwere aufweisen, verletzt worden sein muss eine bedeutsame Pflicht bzw. eine wesentliche Amtspflicht, welche über eine einfache Rechtsverletzung hinausgeht (vgl. auch Hunziker, a.a.O., S. 108). Vorliegend legte die Beschwerdegegnerin die Gründe für ihr Handeln ausführlich dar. Es ist zwar - wie dargelegt - fraglich, ob die Voraussetzungen eines qualifizierten Tatverdachts erfüllt waren. Jedoch kann der Darlegung der Beschwerdegegnerin zumindest gesamthaft betrachtet ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden. Zum einen erscheint glaubhaft, dass die Gesamtbetrachtung aller Vorfälle im Verfahren Geschäfts-Nr. FP190021-... bei der Beschwerdegegnerin den subjektiven Eindruck erweckte, die Anzeigeerstatlerin versuche durch ihr Vorgehen (unrechtmässige) Vorteile für ihre Klientin zu erwirken. Hierfür sprach bereits deren Auftreten zu Beginn des Verfahrens, bewirkte sie mit ihrem Verhalten doch schon im Vorfeld der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 Unklarheiten, welche prozessuale Handlungen des Gerichts notwendig machten und bei diesem mehrfach zu Unverständnis führten (act. 10/Prot. S. 8 f.). Aber auch das Verhalten der Anzeigeerstatlerin anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 bestätigte offenbar den entsprechenden Eindruck der Beschwerdegegnerin, in dem sie vom Gericht gestellte Fragen zur abgeklebten Textpassage sowie zur Eingabe vom 24. Juli 2020 nur unzureichend zu beantworten vermochte (act. 10/Prot. S. 47). Zum anderen gilt es zu beachten, dass es sich beim Entscheid, eine Strafanzeige zu erstatten, um einen Ermessensentscheid handelt. Dieser hat sich zwar an der erwähnten Voraussetzung des qualifizierten Tatverdachts zu orientieren, jedoch unterliegt die Frage, ob ein solcher vorliegt, einem gewissen Ermessensspielraum. Die Beschwerdegegnerin ist offenbar nach einer Würdigung der Sachlage zum Ergebnis gelangt, dass das Vorgehen der Anzeigeerstatlerin möglicherweise strafbar sein könnte. Ihre Darlegungen erscheinen in

- 27 - den Grundzügen nicht völlig unverständlich oder haltlos. Jedenfalls kann ihr bei diesen Gegebenheiten keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, welche über eine einfache Rechtsverletzung im obgenannten Sinne hinausgeht. 7.1. Die Anzeigerstatterin rügt ferner die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 16. November 2020 lediglich auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen habe, ihr aber nicht mitgeteilt habe, dass sie eine solche einreiche, und leitet daraus eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO ab (act. 1 Rz 40). 7.2. Gemäss Art. 52 ZPO haben alle am Verfahren beteiligten Personen nach Treu und Glauben zu handeln. Das Gebot, nach Treu und Glauben zu handeln, gilt auch für den Spruchkörper (BSK ZPO-Gehri, Art. 52 N 2). Es verpflichtet ihn zu einem redlichen, vertrauenswürdigen und rücksichtsvollen Verhalten. Aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin an die Anzeigerstatterin vom 16. November 2020 ergibt sich, dass sie ihre Absicht der Erstattung einer Strafanzeige nicht kundtat. Immerhin wies Erstere aber auf die generell geltende Pflicht der Gerichte hin, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen (act. 4/10). Eine entsprechende Informationspflicht über die Einreichung einer Strafanzeige resultierte weder aus Art. 52 ZPO noch aus einem anderen Verfahrensgrundsatz. Vielmehr oblag die Aufgabe der allfälligen Orientierung den Strafverfolgungsbehörden. Die Beschwerdegegnerin durfte die Strafanzeige ohne vorgängige Mitteilung an die Anzeigerstatterin verfassen, zumal eine solche allenfalls die Strafuntersuchung hätte beeinflussen können. Damit kann aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Anzeigerstatterin nicht über ihre Absicht zur Erstattung einer Strafanzeige orientiert hat, keine aufsichtsrechtlich relevante Verletzung von Art. 52 ZPO abgeleitet werden. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sie sich am Tage der Erstattung der Strafanzeige in einem Brief an die Anzeigerstatterin wandte, beinhaltete dieser doch in erster Linie die Aussprechung einer Massnahme nach Art. 128 ZPO. 8.1. Im Weiteren leitet die Anzeigerstatterin eine Amtspflichtverletzung der Beschwerdegegnerin aus dem Umstand ab, dass sie aufgrund der ungefilterten

- 28 - Übernahme der Ausführungen des Gegenanwaltes in der Strafanzeige das Gleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV verletzt habe (act. 1 Rz 43). 8.2. In der Strafanzeige vom 16. November 2020 nahm die Beschwerdegegnerin zuerst auf das massgebliche Verfahren und die durchgeführte Gerichtsverhandlung Bezug, beschrieb sodann das der Anzeigerstatterin vorgeworfene Verhalten, befasste sich ferner mit Ausführungen des Gegenanwaltes zum mutmasslichen Sinn und Zweck der Vorgehensweise der Anzeigerstatterin und äusserte schliesslich ihren Verdacht, dass sich Letztere dadurch allenfalls des Prozessbetrugs und eventualiter der Urkundenfälschung schuldig gemacht habe (act. 4/11). Zutreffend ist zwar, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Ausführungen auf eine Eingabe des Gegenanwaltes vom 3. August 2020 verwies, daraus sinngemäss zitierte und damit zumindest teilweise den Tatverdacht begründete. Daraus kann ihr indes kein aufsichtsrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden. Im Rahmen des Verfassens der Strafanzeige war es primär ihre Aufgabe, den Strafverfolgungsbehörden darzulegen, weshalb sie sich zur Einreichung einer Strafanzeige bewegen sah und weshalb sie zum Schluss gelangte, die Anzeigerstatterin habe sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu Schulden kommen lassen. Dazu musste sie in erster Linie all jene Argumente vorbringen, welche ihren Verdacht stützten, wozu offenbar auch die Ausführungen des Gegenanwaltes in der erwähnten Eingabe gehörten. Hingegen oblag ihr keine Pflicht, all jene Umstände, welche gegen ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Anzeigerstatterin sprachen, aufzuzählen, mithin auch die Anzeigerstatterin entlastende Tatsachen aufzuführen oder ein allenfalls fragwürdiges Verhalten des Rechtsvertreters der

Gegenpartei darzulegen (vgl. act. 7 Ziff. 4.13). Die Würdigung der Sachlage sowie die Abwägung der sich entgegenstehenden Beweismittel war vielmehr die Aufgabe der Strafbehörde. Insoweit kam das Gleichbehandlungsgebot beim Verfassen der Strafanzeige - anders als im Rahmen der Durchführung des Verfahrens Geschäfts-Nr. FP190021-... selbst - nicht zum Tragen.

- 29 - 9.1. Die Anzeigerstatterin wirft der Beschwerdegegnerin aufgrund der Überhäufung von überraschenden Rechtsangriffen sodann richterlichen Amtsmissbrauch vor (act. 1 Rz 44 f.). 9.2. Einen ersten "Angriff" gegen ihre Person erkennt die Anzeigerstatterin im Verhalten der Beschwerdegegnerin anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 (act. 1 Rz 44). Dem Protokoll kann diesbezüglich entnommen werden, dass an der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen eine angespannte Atmosphäre herrschte (act. 10/Prot. S. 40). Nachdem der Gegenanwalt auf das ihm fälschlicherweise im Original ausgehändigte Dokument (act. 10/69/3) durch die Anzeigerstatterin hingewiesen sowie seine Sicht der Sachlage geschildert hatte, erklärte die Beschwerdegegnerin als Folge davon einen Verhandlungsunterbruch. Nach der Fortsetzung der Verhandlung nahm sie auf die erwähnte Beilage Bezug und informierte die Parteien darüber, dass sie die gestellten Anträge protokollieren und zu einem späteren Zeitpunkt behandeln würde. Zudem erklärte sie, dass sie über allfällige standesrechtliche Konsequenzen ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werde (act. 10/Prot. S. 41, vgl. auch act. 10/Prot. S. 94). Ein solches Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Nachdem der Gegenanwalt standesrechtliche Fragen thematisiert hatte (act. 10/Prot. S. 40), war es die Aufgabe der Beschwerdegegnerin, sich zu dieser Thematik zu äussern. Dass sie dabei darauf hinwies, dass sie über standesrechtliche Konsequenzen erst nach der Verhandlung entscheiden werde, erscheint auch mit Blick auf das Beschleunigungsgebot sachgerecht. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 ist damit insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich um ein hochstrittiges und komplexes Verfahren handelte - aus aufsichtsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Das Schreiben vom 16. November 2020 (act. 4/10) verfasste die Beschwerdegegnerin sodann im Nachgang zur oberwähnten Verhandlung. Sie richtete es an beide Rechtsvertreter und zählte darin zuerst mögliche gegenüber den Parteivertretern anwendbare Massnahmen auf, namentlich eine Anzeige bei

- 30 - der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte gestützt auf Art. 15 Abs. 1 BGFA (SR 935.61) i.V.m. § 39 Abs. 1 lit. a AnwG (LS 215.1) wegen einer allfälligen Verletzung der Berufsregeln, eine Strafanzeige gemäss § 167 Abs. 1 GOG wegen des Verdachts von strafbaren Handlungen sowie die Anordnung von Disziplinar-massnahmen nach Art. 128 ZPO wegen Verletzung des Anstandes bzw. Störung des Geschäftsgangs vor Gericht, bevor sie sich auf Art. 128 ZPO fokussierte und gegenüber beiden Parteivertretern eine Ermahnung aussprach. Dieser Schritt der Beschwerdegegnerin war eine unmittelbare Folge ihrer Ankündigung in der Verhandlung vom 6. Oktober 2020, sie werde zu einem späteren Zeitpunkt über allfällige standesrechtliche Konsequenzen entscheiden (act. 10/Prot. S. 41). Darunter fiel insbesondere die Meldepflicht nach Art. 15 BGFA, aber auch im weiteren Sinne die zivilprozessuale Bestimmung zur Verfahrensdisziplin im Sinne von Art. 128 ZPO. Es war denn auch das Verhalten der Anzeigerstatterin und des Gegenanwaltes anlässlich des Verfahrens Geschäfts-Nr. FP190021-... und insbesondere anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020, welches die Beschwerdegegnerin veranlasste, eine Ermahnung auszusprechen. Die Aufzählung möglicher standes-, disziplinar- bzw. strafrechtlicher Massnahmen im

Schreiben vom 16. November 2020 war somit Folge der Geschehnisse anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 und ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich die Beschwerdegegnerin dazu entschied, zum gestützt auf Art. 128 ZPO erfolgten Mahnschreiben eine Strafanzeige einzureichen. Als strafprozessualer Behelf stand dieser kumulativ zur zivilprozessualen Disziplinierung und zur standesrechtlichen Meldepflicht zur Verfügung (siehe auch Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 167 N 19). Die Einreichung einer Strafanzeige war Folge der bereits an der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 gemachten Ankündigung, rechtliche Schritte gegen die Rechtsvertreter zu prüfen. Allein aus dem Umstand, dass sich die Beschwerdegegnerin anlässlich der Verhandlung vom 6. Oktober 2020 zur Prüfung von standesrechtlichen Kon-

- 31 - sequenzen äusserte (act. 10/Prot. S. 41), die Anzeigerstatterin im Schreiben vom 16. November 2020 auf ihre Pflichten hinwies, prozessuale Behelfe auflistete und eine Ermahnung aussprach sowie schliesslich gegen die Anzeigerstatterin eine Strafanzeige erstattete, kann somit kein richterlicher Rechtsmissbrauch abgeleitet werden. Insbesondere ergibt sich daraus aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rechtsbehelfe bzw. deren unterschiedlichen Zweckverfolgung keine mehrfache "Abstrafung" für die gleiche Tat bzw. keine übertriebene Schärfe der Bestrafung (vgl. act. 1 Rz 44). Auch sind keine Anhaltspunkte für eine aufsichtsrechtlich relevante Verschwendung von kantonalen Ressourcen ersichtlich (act. 1 Rz 46). Hinweise auf das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung bestehen insoweit keine. 10. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass das Vorgehen der Beschwerdegegnerin zwar in Teilen diskutabel erscheint, sich daraus aber kein Fehlverhalten ableiten lässt, das in aufsichtsrechtlicher Hinsicht ein Eingreifen erfordern würde. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb abzuweisen. IV.

E. 11

März 2021 von der Nichtanhandnahmeverfügung Kenntnis erhalten habe. Vorwürfe, welche über das Erstellen der Strafanzeige hinausgingen, namentlich das Schreiben vom 16. November 2020 betreffen, seien daher

- 18 - verspätet. In Bezug auf das besagte Schreiben habe die Anzeigerstatterin ohnehin nicht erläutert, weshalb dieses Grund genug für eine Aufsichtsbeschwerde gewesen wäre. Die Ausführungen zum Alter und Werdegang der Beschwerdegegnerin seien für den vorliegenden Sachverhalt irrelevant. Amtspflichten seien nicht alters- und/oder erfahrungsabhängig.

E. 16

November 2020 verfasst habe, stelle keine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips dar, zumal die beiden Instrumente unterschiedlichen Zwecken dienen würden. Zudem habe sie im Schreiben vom 16. November 2020 keine Disziplinar massnahme getroffen, sondern die Parteivertreter lediglich aufgefordert, im weiteren Prozessverlauf die Verfahrensdisziplin zu beachten. Daraus ergebe sich, dass sie durchaus zurückhaltend agiert habe.